

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für Altanschlussnehmer im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ - 1. Änderungssatzung -**

Die Verbandsversammlung des AZV „Eisleben-Süßer See“ hat in ihrer Sitzung vom 26.11.2019 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**A. Sachliche Änderungen**

**1. Der § 5 (Beitragssatz) wird wie folgt neu gefasst:**

*Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung hinsichtlich der Altanschlussnehmer beträgt 1,58 Euro/m<sup>2</sup>.*

**2. Der § 9 Absatz 1 (Billigkeitsregelungen) wird wie folgt neu gefasst:**

*(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes mit 792,00 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche 1.029,60 qm) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche (1.544,40 qm) zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §4 i. V. mit §5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.*

**B. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.07.2015 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 27.11.2019

Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel